

## Steuerhinweise für Empfängerinnen und Empfänger von Amts-, Besoldungs- und Tarifbezügen

### Lohnsteuerabzug im Jahr 2020

- Hinweise zum ELStAM-Verfahren* Das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) ist im **ELStAM**-Verfahren (**Elektronische Lohn Steuer Abzugs Merkmale**) zum Abruf von ELStAM-Daten berechtigt. Diese von der Finanzverwaltung in der ELStAM-Datenbank bereitgestellten Daten werden vom ITZBund im Monatsrhythmus abgerufen, anschließend im ITZBund-Bezügezahlungsbestand aufgezeichnet und programmgesteuert im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Ihre aktuellen ELStAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren im Internetportal [www.elster.de](http://www.elster.de) > „Mein ELSTER“ zur Einsichtnahme bereit.
- Übernahme von Lohnsteuerabzugsmerkmalen in das Jahr 2020* Soweit sich gegenüber dem Jahr 2019 keine Änderungen ergeben haben, werden die folgenden Merkmale programmgesteuert in das Jahr 2020 übernommen: Steuerklasse, Religionszugehörigkeit, Pauschbetrag für behinderte Menschen und der Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Keine Übernahme von Lohnsteuerabzugsmerkmalen in das Jahr 2020* Die folgenden Merkmale werden grundsätzlich **nicht** in das Jahr 2020 übernommen und können ggf. bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt neu beantragt werden: Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Faktor bei Steuerklasse IV sowie der Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahme: Ein Frei- oder Hinzurechnungsbetrag mit zweijähriger Gültigkeit.
- Zuständigkeit bei der Änderung von ELStAM-Daten* Die Gemeindebehörde ist für die Ermittlung der melderechtlichen ELStAM-Daten (z. B. bei Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder -austritt) zuständig. Der Antrag zur Änderung von übrigen ELStAM-Daten (z. B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag) ist bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen.
- Berichtigung von ELStAM-Daten* Stellt die Finanzverwaltung ELStAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELStAM-Daten beantragen. Das Finanzamt wird ggf. eine Bescheinigung in Papierform für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die der für Sie zuständigen Bezüge anordnenden Stelle (grundsätzlich aus Ihrer letzten Bezügemitteilung ersichtlich: „Auskunft erteilt“) zuzuleiten ist.

- Abrufsperr** Sie können im ELStAM-Verfahren einzelne oder alle Arbeitgeber für den Abruf sperren. Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass bei Erteilung einer Abrufsperr für das ITZBund im Lohnsteuerabzugsverfahren die Steuerklasse VI zu berücksichtigen ist.
- Bereitstellung von Formularen** Ein Formular zur Beantragung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen bzw. zur Berichtigung von ELStAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder im Internetportal [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de).
- ELStAM-Verfahren künftig auch für beschränkt Steuerpflichtige** Die vorstehenden Regelungen zum ELStAM-Verfahren gelten ab 2020 auch für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger mit Wohnsitz im Ausland, die beschränkt steuerpflichtig sind (Steuerklasse I). Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören und bereits eine Identifikationsnummer (IDNr.) durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erhalten haben, teilen Sie bitte diese IDNr. Ihrer zuständigen Bezüge anordnenden Stelle (grundsätzlich aus Ihrer letzten Bezügemitteilung ersichtlich) mit. Sofern im Verfahren PVSplus noch keine IDNr. hinterlegt ist, stellen Sie bitte – wie bisher – einen Antrag bei dem für das ITZBund zuständigen Betriebsstättenfinanzamt Bonn-Innenstadt. Das Finanzamt wird ab Ende 2019 für Sie eine IDNr. beim BZSt beantragen. Die Mitteilung der IDNr. durch das BZSt erfolgt an Ihre ausländische Wohnsitzadresse. Bitte teilen Sie die IDNr. dann umgehend wie o.a. Ihrer Bezüge anordnenden Stelle mit.

## **Privater Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeitrag**

- Grundsätzliche Übernahme des Beitrags in das Jahr 2020** Der private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeitrag des Jahres 2019 ist auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2020 (weiter) zu berücksichtigen. Ohne die Vorlage einer neuen Beitragsmitteilung des Versicherungsunternehmens wird dieser Betrag programmgesteuert in das Jahr 2020 übernommen.

## **Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Jahr 2019**

- Durchführung** Das ITZBund wird im Verfahren PVSplus einen programmgestützten Lohnsteuer-Jahresausgleich (LStJA) veranlassen. Dieser ersetzt nicht das persönliche Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer beim Wohnsitzfinanzamt.
- Termin** Eine eventuelle Erstattung wird mit den Dezember-Bezügen 2019 erfolgen und ist auf der Bezügemitteilung entsprechend ausgewiesen.

## **Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2019**

- Großbuchstabe M** Erstmals ist der Großbuchstabe M unter der Nr. 2 des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung einzutragen, wenn aufgrund einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflichen doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Die Eintragung erfolgt unabhängig davon, ob die Besteuerung der Mahlzeit unterblieben ist oder vom Arbeitgeber besteuert wurde.

Bitte beachten Sie, dass das ITZBund Ihnen diese Hinweise im Auftrag Ihrer Bezüge anordnenden Stelle (grundsätzlich aus Ihrer letzten Bezügemitteilung ersichtlich: „Auskunft erteilt“) zukommen lässt. Evtl. Rückfragen sind daher stets dorthin zu richten.